

**Gesetz
über die in der Direktion der Justiz und des Innern
verwendeten besonderen Personendaten**

(vom 27. Oktober 2014)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 27. März 2014,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010² wird wie folgt geändert:

Titel vor § 150:

B. Rechtshilfe, Datenschutz und Akteneinsicht

§ 151 a. ¹ Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften gewährleisten sich gegenseitig direkten elektronischen Zugriff auf Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von hängigen und abgeschlossenen Verfahren.

Zugriff auf Daten der Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften

² Zusätzlich gewähren sie diesen Zugriff:

- a. der Kantonspolizei und den kommunalen Polizeien,
- b. der für den Justizvollzug zuständigen Amtsstelle,
- c. der für das Bürgerrechtswesen zuständigen kantonalen Amtsstelle.

a. Zugriffsberechtigte

§ 151 b. ¹ Der Zugriff ist zulässig, wenn die Daten der berechtigten Amtsstelle wesentliche Aufschlüsse geben können.

b. Voraussetzungen und Umfang des Zugriffs

² Der Regierungsrat stellt sicher, dass

- a. der Zugriff der berechtigten Amtsstelle auf die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten beschränkt ist und
- b. der Untersuchungszweck durch den Zugriff nicht gefährdet wird.

³ Er regelt die Einzelheiten des Zugriffs auf die Daten, erlässt Datensicherheitsvorschriften und regelt die Zugriffsrechte. Für Amtsstellen gemäss § 151 a Abs. 2 lit. b und c beschränkt sie den Zugriff auf Findmittel.

211.1/331/341

Akten-
aufbewahrung

§ 151 c. ¹ Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften bewahren ihre Akten nach Abschluss des Verfahrens während mindestens 15 Jahren auf. Längere Fristen gemäss Art. 103 StPO⁵ bleiben vorbehalten.

² Der Regierungsrat beschränkt durch Verordnung die Zugriffsrechte auf die Akten für die Zeit nach Ablauf von zehn Jahren.

Akteneinsicht

§ 151 d. Die Akten abgeschlossener Strafuntersuchungsverfahren können eingesehen werden:

- a. von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, wenn diese ein Interesse glaubhaft machen und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen,
- b. von Behörden und Dritten gemäss Art. 101 Abs. 2 und 3 sowie Art. 102 StPO⁵ und Art. 15 JStPO⁶.

Aufbewahrung
und Verwen-
dung von
Beweismitteln

§ 157 a. ¹ Die Verwaltung, Aufbewahrung und weitere Verwendung von Beweismitteln und beschlagnahmten Gegenständen oder Vermögenswerten können der Kantonspolizei übertragen werden.

² Das Obergericht und der Regierungsrat regeln die Einzelheiten durch eine gemeinsame Verordnung.

II. Das **Straf- und Justizvollzugsgesetz** vom 19. Juni 2006³ wird wie folgt geändert:

Bekanntgabe
von Personen-
daten
a. An Amts-
stellen und
Betroffene

§ 26. ¹ Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person und bei Vollzugsanordnungen in hängigen Verfahren stellen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten zu.

² Mit dem Vollzug Beauftragte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.

³ Ärztliche Mitarbeitende der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle und in ihrem Auftrag tätige Ärztinnen und Ärzte sind zur Einsichtnahme in die Patientendokumentation und ärztlichen Berichte über Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, berechtigt, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung notwendig ist.

⁴ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den über sie geführten Vollzugsakten. Nimmt sie ärztliche Hilfe in Anspruch, hat sie das Recht auf Zugang zu ihrer Patientendokumentation.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

211.1/331/341

§ 27 a. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle bewahrt ihre Akten nach Abschluss des Vollzugsverfahrens während 15 Jahren auf. Akten-
aufbewahrung

² Der Regierungsrat beschränkt durch Verordnung die Zugriffsrechte für die Zeit nach Ablauf von zehn Jahren.

§ 27 b. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle gewährt folgenden Stellen direkten elektronischen Zugriff auf die Vollzugsdaten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von hängigen und abgeschlossenen Verfahren: Zugriff auf
Vollzugsdaten
a. Zugriffs-
berechtigte

- a. den Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c GOG²,
- b. der Kantonspolizei und den kommunalen Polizeien.

§ 27 c. ¹ Der Zugriff ist zulässig, wenn die Daten der berechtigten Amtsstelle wesentliche Aufschlüsse geben können, insbesondere zur Erforschung des Aufenthaltsortes von Personen. b. Voraus-
setzungen
und Umfang
des Zugriffs

² Der Regierungsrat stellt sicher, dass der Zugriff der berechtigten Amtsstelle auf die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten beschränkt ist.

³ Er regelt die Einzelheiten des Zugriffs auf die Vollzugsdaten, erlässt Datensicherheitsvorschriften und regelt die Zugriffsrechte.

III. Das **Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz** vom 25. Juni 1995⁴ wird wie folgt geändert:

§ 9 a. Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften gewähren der Opferhilfestelle direkten elektronischen Zugriff auf Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von hängigen und abgeschlossenen Verfahren. Zugriff auf
Daten der
Staatsanwalt-
schaften und
Jugendanwalt-
schaften
a. Grundsatz

§ 9 b. ¹ Der Zugriff ist zulässig, wenn die Daten wesentliche Aufschlüsse für ein hängiges Opferhilfeverfahren geben können. b. Voraus-
setzungen
und Umfang
des Zugriffs

- ² Der Regierungsrat stellt sicher, dass
- a. der Zugriff der Opferhilfestelle auf die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten beschränkt ist und
 - b. der Untersuchungszweck durch den Zugriff nicht gefährdet wird.

211.1/331/341

³ Er regelt die Einzelheiten des Zugriffs auf die Daten, erlässt Datensicherheitsvorschriften und regelt die Zugriffsrechte.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Brigitta Johner

Die Sekretärin:

Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Gesetz über die in der Direktion der Justiz und des Innern verwendeten besonderen Personendaten vom 27. Oktober 2014 wird auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-02-05](#)).

27. Januar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stocker

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2013-11-15](#).

² [LS 211.1](#).

³ [LS 331](#).

⁴ [LS 341](#).

⁵ [SR 312.0](#).

⁶ [SR 312.1](#).